

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1966

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	10. 5. 1966	RdErl. d. Landesregierung Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	996
2123	29. 1. 1966	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	996
22306	5. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	996
2321	4. 5. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Schutz und Erhaltung von Baudenkmälern	996
5120	2. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhalts sicherungsgesetzes (USG); hier: Änderung der Hinweise 70 und 71c	998
750	6. 5. 1966	Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Geschäftsordnung für die Oberbergämter des Landes Nordrhein-Westfalen	998
814	3. 5. 1966	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	999

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
12. 3. 1966	Beitragssordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1966	1000
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
28. 4. 1966	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1000
Landesrechnungshof		
9. 5. 1966	Personalveränderungen	1000
9. 5. 1966	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen	1000
Hinweis		
Nr. 35 v. 10. 5. 1966	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1002

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Landesregierung v. 10. 5. 1966 —
Az. d. Innenministers I C 2 / 15 — 20.321

Nr. 3 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften („Zu § 8 Abs. 1“) — RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 (SMBL. NW. 2005) — erhält folgende Fassung:

Der Regierungspräsident vertritt die Landesregierung bei Veranstaltungen von bezirklicher oder örtlicher Bedeutung, soweit diese Aufgabe nicht nach Nr. 4 des RdErl. d. Landesregierung v. 27. 7. 1965 (SMBL. NW. 20023) einem Minister oder Staatssekretär obliegt oder der zuständige Minister im Einzelfall nicht den Leiter der fachlich zuständigen Landesoberbehörde oder Landesmittelbehörde mit der Vertretung beauftragt hat.

— MBl. NW. 1966 S. 996.

2123

**Aenderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 29. Januar 1966

Die Kamerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1966 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 SGV. NW. 2122), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 SGV. NW. 312), nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers v. 6. Mai 1966 — VI B 1 — 15.03.64 — genehmigt wurde.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBL. NW. 2123) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Beitragstabelle für das Jahr 1966
(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein)

1. Niedergelassene Zahnärzte	240,— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte	180,— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	180,— DM
4. Beamte und festangestellte Zahnärzte	60,— DM
5. Assistenten und Vertreter	60,— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	30,— DM.

Für Zahnärzte, die Helferinnenlehrlinge ausbilden, erhöht sich für die Zeit der Ausbildung der Beitrag um 5,— DM monatlich. Zusätzlich werden eine einmalige Eintragungsgebühr in die Stammrolle von 3,— DM und eine Prüfungsgebühr von 15.— DM erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 996.

22306

**Richtlinien
für die Förderung der Studierenden an den
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 5. 1966 — IV B 4 — 6930

Der RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1966 (MBl. NW. S. 572 / SMBL. NW. 22307) gilt entsprechend auch für die Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1965 — (MBl. NW. S. 726 / SMBL. NW. 22306)

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1966 S. 996.

2321

Schutz und Erhaltung von Baudenkmälern

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 5. 1966 — II A 2 — 2.021 Nr. 400/66

Nach Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127 / SGV. NW. 100) stehen „die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“. Hierzu zählen auch die Baudenkmäler als überkommene Beispiele früherer Baukunst. Die Sorge für ihre Erhaltung ist eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die es um so mehr wahrzunehmen gilt, als der Verlust zahlreicher Baudenkmäler durch Kriegseinwirkung zu beklagen ist. Das Augenmerk zum Schutz und zur Erhaltung der Baudenkmäler ist insbesondere auf solche Vorhaben zu richten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erneuerung älterer Baugebiete in Städten und Ortschaften durchgeführt werden sollen. Die notwendige Beseitigung baulicher Mißstände darf nicht zum Anlaß genommen werden, Baudenkmäler ohne weiteres der Sanierung preiszugeben. Leider sind auch bei baulichen Maßnahmen, die an Baudenkmälern und in ihrer Umgebung vorgenommen wurden, die Belange des Denkmalschutzes nicht immer gebührend berücksichtigt worden.

Die Baudenkmäler sind in den für fast alle Landkreise und kreisfreien Städte vorhandenen amtlichen Inventare der Bau- und Kunstdenkmäler („Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“, begr. von P. Clemen, seit 1964 vgl. auch „Die Denkmäler des Rheinlandes“, hrsg. von R. Wesenberg / A. Verbed; „Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“, begr. von A. Ludorff) bezeichnet. Im Zweifelsfall gibt der Landeskonservator*) Auskunft, ob ein bestimmtes Bauwerk als denkmalswert anzusehen und somit schutzbedürftig ist.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gebe ich gemäß den Rechtsgrundlagen für den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern Nachstehendes bekannt und bitte, bei beabsichtigten baulichen Änderungen an Baudenkmälern und in deren Umgebung sowie bei beabsichtigtem Abbruch wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Verpflichtung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Schutz der Baudenkmäler gilt in besonderem Maß für die in ihrem Eigentum befindlichen Baudenkmäler. Dem öffentlichen Eigentümer ist auferlegt, nicht nur für einen ordnungsgemäßen Zustand des Baudenkmals zu sorgen, sondern dieses auch nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu schützen und zu erhalten. Nach § 64 Abs. 2 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) bedarf die Gemeinde der

* Landeskonservator Rheinland, Bonn, Bachstraße 9, und Landeskonservator Westfalen-Lippe, Münster, Salzstraße 38

Genehmigung der Aufsichtsbehörde „wenn sie über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben... entgegltlich verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will“. Auf der Grundlage dieser Vorschrift kann nach anerkannter Rechtsprechung zur Bedingung gemacht werden, daß der neue Privateigentümer die Verpflichtung des öffentlichen Eigentümers zum Schutz und zur Erhaltung des Baudenkmals übernimmt. Auf diese Weise wirkt sich insofern die verfassungsrechtliche Verpflichtung von Land und Gemeinden auch auf das in Privateigentum übergegangene Bau- denkmal aus.

- 2 In allen anderen Fällen haben private Eigentümer unbeschadet der ihnen obliegenden Sorge, daß das Baudenkmal sich zu jeder Zeit und dauernd in einem die öffentliche Sicherheit nicht gefährdenden Zustand befindet (§ 18 OBG), nicht die erzwingbare Verpflichtung, ihre Baudenkmale zu erhalten. Um aber auch diesen Baudenkmälern den Schutz zu gewähren, der ihnen nach Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zukommt, sind in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) bestimmte Vorschriften erlassen worden.

- 2.1 Bei genehmigungs- und anzeigenpflichtigen Vorhaben zum Wiederaufbau, zur Instandsetzung oder Änderung von Baudenkmälern sind die Vorschriften des § 14 BauO NW, die die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen enthalten, sorgfältig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauO NW:

Bau- und Naturdenkmale sowie andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Diese Vorschrift verbietet jede Beeinträchtigung eines Baudenkmals, und zwar sowohl diejenige, welche durch bauliche Maßnahmen in der Umgebung, als auch die, welche durch Veränderung — auch z. B. durch Anbringen von Werbeanlagen — an ihm selbst hervorgerufen wird. Hierbei ist ein ungleich strengerer Maßstab anzulegen als derjenige, welcher bei der Störung oder Verunstaltung zu gelten hat, so daß die Beurteilung einer Beeinträchtigung von den Grundsätzen unberührt bleibt, die in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 28. 6. 1955 (Deutsches Verwaltungsblatt 1955 S. 640) enthalten sind. Daher sind die Anschauungen fachlich geschultert und erfahrener Betrachter maßgebend. Mit meinem RdErl. v. 10. 5. 1963 (MBI. NW. S. 834/SMBI. NW. 23212) habe ich den Bauaufsichtsbehörden die Anregung gegeben, Beiräte für Gestaltungsfragen zu bilden, um bei der Abwehr von Verunstaltungen und zur Verhinderung von Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes beraten zu werden. In Abs. 6 d. RdErl. ist auch schon nahegelegt worden, in bestimmten Fällen den Landeskonservator hinzuzuziehen. Die Bedenken und Anregungen des Landeskonservators als sachverständiger Gutachter sollten daher bei der Erteilung der Baugenehmigung berücksichtigt werden, soweit sie in öffentlich-rechtlicher Hinsicht vertretbar sind.

- 2.2 Über die Geltendmachung der allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen hinaus sind die Gemeinden ermächtigt, besondere Festsetzungen zu treffen, die materielle Bestimmungen für den Schutz von Baudenkmälern und ihre Umgebung beinhalten. Nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW können die Gemeinden durch Satzung Vorschriften über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern erlassen. Im Rahmen dieser Vorschriften kann den besonderen örtlichen Verhältnissen, die durch vorhandene baukünstlerische Werte an bestimmten Stellen gekennzeichnet sein müssen, Rechnung getragen werden. In der Satzung ist nach § 103 Abs. 4 BauO NW auch festzulegen, daß vor der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von Vorschriften der Satzung die Gemeinde zu hören ist. Der Zustimmung der

oberen Bauaufsichtsbehörde zu Befreiungen bedarf es hierbei nicht. Da jedoch in einem solchen Fall Vorschriften einer Satzung betroffen werden, die die Belange des Denkmalschutzes regeln, sollte der Landeskonservator beteiligt werden. Die Satzung bedarf nach § 103 Abs. 1 BauO NW der Genehmigung der oberen Bauaufsichtsbehörde. Wird in diesem Verfahren von der Gemeinde nicht eine Stellungnahme des Landeskonservators vorgelegt, obwohl nach Abs. 5 und 6 meines RdErl. v. 10. 5. 1963 empfohlen ist, bei der Aufstellung einer Ortssatzung den Beirat und den Landeskonservator hinzuzuziehen, hat die obere Bauaufsichtsbehörde von sich aus die Stellungnahme herbeizuführen. Falls die obere Bauaufsichtsbehörde der Auffassung ist, daß sie den Bedenken und Anregungen des Landeskonservators nicht Rechnung tragen kann, ist mir unter Einreichung der Vorgänge zu berichten. Dem Landeskonservator ist hiervon schriftlich unter Darlegung der Gründe Kenntnis zu geben.

- 3 Bei der bauaufsichtlichen Behandlung von Bauvorhaben des Bundes und der Länder nach § 97 Abs. 1 BauO NW ist auch zu prüfen, ob Belange des Denkmalschutzes betroffen sind und im Hinblick darauf der Landeskonservator Stellung genommen hat. Andernfalls hat die obere Bauaufsichtsbehörde von sich aus die Stellungnahme herbeizuführen. Sofern die obere Bauaufsichtsbehörde die Auffassung des Landeskonservators nicht teilt, ist nach § 97 Abs. 6 erster Satz BauO NW der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen und gemäß Abs. 2.2 dieses RdErl. zu verfahren.

- 4 Ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 80 Abs. 1 BauO NW zum Abbruch eines Baudenkmals gestellt, hat im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltung der Baudenkmale und den Schutz ihrer Umgebung die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde zunächst nach Benehmen mit dem Landeskonservator Verhandlungen mit dem Eigentümer unbeschadet seines Anspruchs auf Erteilung der Genehmigung für den Abbruch einzuleiten, um zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung des neuen Verwendungszwecks des Grundstücks die Erhaltung des Baudenkmals oder von Teilen nicht doch möglich ist. U. U. soll versucht werden, wenn das Ziel der Erhaltung des Baudenkmals anders nicht zu erreichen ist, das Bauwerk einschließlich Grundstück durch Ankauf in öffentliche Hand zu überführen. Erst wenn diese Versuche ergebnislos verlaufen sind, ist die Genehmigung für den Abbruch zu erteilen.

Ist über den Abbruch eines Baudenkmals im Zustimmungsverfahren nach § 97 BauO NW zu befinden, so hat die obere Bauaufsichtsbehörde vor der Erteilung ihrer Zustimmung den Landeskonservator zu hören. Falls sie dessen Auffassung nicht teilt, ist nach § 97 Abs. 6 erster Satz BauO NW zu verfahren.

In den Fällen, in denen die Erteilung der Abbruchgenehmigung bzw. die Zustimmung auf Grund von rechtsverbindlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes geboten ist, erübrigt sich die Beteiligung des Landeskonservators.

- 5 Wird bei einem Baudenkmal Einsturzgefahr festgestellt, so hat die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der nach § 3 BauO NW notwendigen Maßnahmen zu prüfen, ob Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Bauwerks möglich sind und hierbei unverzüglich den Landeskonservator einzuschalten, um, soweit der Eigentümer des Baudenkmals nicht die erforderlichen Mittel für die Sicherungsarbeiten zur Verfügung stellen kann, diese ggf. durch Bereitstellung von staatlichen Beihilfen zu ermöglichen und damit den drohenden Abbruch zu verhindern. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. Absperrungen, hat die Bauaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß bis zur Entscheidung über die Frage der Beihilfen Unfälle vermieden werden.

Die Ordnungsverfügung über den erforderlichen Abbruch ist erst dann zu erlassen, wenn die Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Der Umfang des

- Abbruchs ist im Benehmen mit dem Landeskonservator auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 6 Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1186/SMBI. NW. 2321) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 996.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);
hier: Änderung der Hinweise 70 und 71 c**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 5. 1966 —
IV A 1 — 5500

Die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Hinweise 70 und 71 c gewonnen wurden, haben die Bundesminister des Innern und der Verteidigung veranlaßt, diese Hinweise neu zu fassen.

I.

Der Abschnitt II meines RdErl. v. 24. 11. 1965 (SMBI. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

1. **Hinweis 70** erhält folgende Fassung:

- ,70 a) Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teiles des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen Berufsausbildung befunden, ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des nach der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln. Das gleiche gilt in Fällen beruflicher Weiterbildung auf Meister- und Handwerkerschulen, Höheren Technischen Lehranstalten (z. B. Ingenieurschulen), Seefahrtschulen usw.
Einmalige Zuwendungen (z. B. Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld, Tantiemen usw.), die dem Wehrpflichtigen nach der abgeschlossenen Berufsausbildung zufließen, aber z. T. noch für den Zeitraum der Berufsausbildung bestimmt sind, werden nur mit dem Betrage berücksichtigt, der auf den Zeitraum nach der Berufsausbildung entfällt.

- b) Ist die Berufsausbildung erst unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist das monatliche Durchschnittsnettoteinkommen zugrunde zu legen, das ein Wehrpflichtiger in diesem Beruf und in diesem Lebensalter im Bemessungszeitraum (§ 10) in der Regel erzielt hat. Entsprechendes gilt in den unter Buchst. a Satz 2 genannten Fällen.

Das Einkommen ist bei der Handwerkskammer oder der sonst für den Berufsstand maßgebenden Einrichtung zu ermitteln. Dabei ist Einkommen, das der Wehrpflichtige nach Abschluß seiner Berufsausbildung bis zur Einberufung vorübergehend nicht in seinem erlernten Beruf, sondern aus sonstiger Tätigkeit erzielt hat, außer Betracht zu lassen.

- c) Wäre die Ausbildung erst während des Wehrdienstes abgeschlossen worden, ist Buchst. b sinngemäß anzuwenden.

Das gleiche gilt in den Fällen des Buchst. a Satz 2 vom Zeitpunkt der mutmaßlichen Beendigung der Weiterbildung an. Für die Zeit vom Beginn des Wehrdienstes bis zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Beendigung der Weiterbildung sind die Leistungen nach dem Einkommen (§ 10) zu bemessen, das der Wehrpflichtige vor dem Beginn der schulischen Weiterbildung aus der vollberuflichen Tätigkeit erzielt hat.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Wehrpflichtige während der Berufsausbildung Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfe, Lehrlingsvergütung oder Unterhaltszuschuß bezogen hat."

2. **Hinweis 71 c** erhält folgende Fassung:

- ,71 c) **Sonstige Gründe**, denen sich der Wehrpflichtige nicht entziehen konnte.

Zeiten gewerkschaftlich gelenkten Streiks sind als Zeiten des Verdienstausfalls im Sinne von § 10 Abs. 3 anzusehen. Das gleiche gilt für Untersuchungshaft, nicht jedoch für Strafhaft.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet worden ist.

Liegen in den Fällen der Hinweise 70 a und b zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses oder einer länger dauernden schulischen Berufsausbildung bzw. -weiterbildung (z. B. Ingenieurschule) und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses in diesem Beruf Zeiten des Urlaubs bzw. der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, sind diese Zeiten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls als Zeiten des Verdienstausfalls nach § 10 Abs. 3 in angemessenem Umfang unberücksichtigt zu lassen."

II.

In Abschnitt III des Bezugserlasses werden die Erläuterungen zu Hinweis 71 c gestrichen.

III.

Die Neufassung der Hinweise 70 und 71 c ist rückwirkend ab 1. April 1966 anzuwenden. Sie ist auch auf bereits entschiedene Anträge anzuwenden, wenn der Wehrpflichtige zu dem genannten Zeitpunkt noch Wehrdienst leistet.

Bezug: RdErl. v. 24. 11. 1965/SMBI. NW. 5120

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 998.

750

**Änderung der Geschäftsordnung
für die Oberbergämter des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 5. 1966 — ZA 1 13 — 00 — 18 66

Die Geschäftsordnung für die Oberbergämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. 3. 1960 (SMBI. NW. 750) i. d. F. v. 9. 8. 1963 (MBI. NW. S. 1568) ändere ich wie folgt:

1. Die hinter § 9 als § 9 a eingefügte Bestimmung „Die Hauptdezernenten“ wird gestrichen.
2. § 21 Abs. 5 Satz 2 erhält nachstehende Fassung:
„Diese versieht sie mit dem Aktenzeichen, fügt etwaige Vorgänge bei und gibt sie an die federführenden Dezernenten weiter.“
3. In § 23 Abs. 3, letzte Zeile, wird das hinter dem Wort „... Dezentanten“ eingefügte Wort „(Hauptdezernenten)“ gestrichen.
4. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden die den Worten „Vorgesetzte zeichnen den Entwurf ...“ vorangestellten Worte „Hauptdezernenten und“ gestrichen.

An das Oberbergamt Bonn,
Oberbergamt Dortmund.

— MBl. NW. 1966 S. 998.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden

Vom 3. Mai 1966

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, daß Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, aus Mitteln des Landes Beihilfen nach den folgenden Richtlinien gewährt werden:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Beihilfen nach diesen Richtlinien sollen den sozialen Stand der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die ihren Arbeitsplatz infolge von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages verloren haben, für eine Übergangszeit bis zu 24 Monaten weitgehend erhalten. Sie sollen dazu beitragen, den betroffenen Arbeitnehmern den Übergang in eine andere Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des Steinkohlenbergbaus zu erleichtern. Insbesondere sollen sie die Minderung des Arbeitsentgelts der Wiederbeschäftigte ausgleichen, die Umschulung der Entlassenen fördern und die Empfänger bestimmter Abfindungen vor Nachteilen bewahren.
- 1.2 Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Die Beihilfen werden nicht gewährt, soweit andere Stellen auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder freiwillig gleichartige Leistungen oder Leistungen gewähren, die den gleichen Zwecken dienen.
- 1.4 Die Leistungen nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben v. 16. 11. 1964 (SMBL. NW. 8114) gehen den Beihilfen nach diesen Richtlinien vor.
- 1.5 § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 9 der zwischen der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Bundesregierung vereinbarten Richtlinien v. 7. August 1964 (BAnz. Nr. 154 v. 21. August 1964) gilt entsprechend.
- 1.6 Die Beihilfen werden nur den von Stillegungsmaßnahmen des Steinkohlenbergbaus betroffenen Arbeitnehmern gewährt, für die die Gewährung von Leistungen nach § 19 Abs. 1 der Richtlinien v. 7. August 1964 zugelassen worden ist.
- 1.7 Den Unternehmen, die Stillegungsmaßnahmen durchführen, können Leistungen, die sie im Vorgriff auf die Beihilfen nach den Abschnitten 3 bis 3.82 gewähren, erstattet werden.
- 1.8 Die Beihilfen werden nicht für Zeiten gewährt, die mehr als zwölf Monate, bei listenmäßiger Abrechnung durch das Unternehmen mehr als achtzehn Monate vor dem Tage liegen, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung nachgewiesen wurden.

2. Persönliche Voraussetzungen

- 2.1 Die Beihilfen werden gewährt, wenn der Arbeitnehmer
 - a) vor Beginn der Stillegungsmaßnahme mindestens sechs Monate im Steinkohlenbergbau beschäftigt war und
 - b) entweder einen anderen Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau erhält oder für ihn ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau nicht zur Verfügung steht.
 Die Voraussetzung nach Buchst. a) entfällt bei Lehrlingen.
- 2.2 Die Beihilfen werden nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Sie werden ferner nicht für eine Zeit gewährt, für die

der Arbeitnehmer Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten bezieht.

Hat der Arbeitnehmer eine der vorstehend bezeichneten Renten erst beantragt, so können Beihilfen nur gewährt werden, wenn er seinen Rentenanspruch in Höhe der Beihilfen abtritt, die er für die Zeit erhält, für die Rente zuerkannt wird.

3. Beihilfen**3.1 Fahrkosten**

- 3.11 Dem Wiederbeschäftigten können erstattet werden bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung 50 v. H. der Fahrkosten, die durch die tägliche Fahrt zwischen der Wohnung und der neuen Arbeitsstätte entstehen, oder die vollen täglichen Fahrkosten, soweit sie 20 Deutsche Mark im Monat übersteigen, wenn dies günstiger ist. Die Fahrkosten sollen nicht erstattet werden, soweit es üblich oder angemessen ist, daß der neue Arbeitgeber entsprechende Leistungen gewährt.

3.2 Lohnbeihilfen

- 3.21 Der Wiederbeschäftigte, der eine Beschäftigung im Steinkohlenbergbau oder außerhalb des Steinkohlenbergbaus aufgenommen hat, kann bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung eine Lohnbeihilfe erhalten. Zeiten des Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des zivilen Ersatzdienstes werden in die Frist von 24 Monaten nicht einbezogen. Die Lohnbeihilfe kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohnten Tätigkeit gewährt werden. Letzter im Bergbau bezogener Nettoarbeitsentgelt ist der vor der Entlassung im Bemessungszeitraum nach § 90 Abs. 2 AVAG erzielte, um die gesetzlichen Abzüge vermindernde, auf den Monat umgerechnete und auf volle Deutsche Mark nach oben gerundete Arbeitsentgelt; einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Leistungen, die von anderen Stellen zum Ausgleich der Minderung des Arbeitsentgelts gewährt werden, sind auf die Lohnbeihilfe anzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die Lohnbeihilfe nach den Richtlinien v. 7. August 1964 und die auf Grund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Dritten Berufskrankheiten-Verordnung i. d. F. d. Vierten Berufskrankheiten-Verordnung v. 29. Januar 1943 (RGBI. I S. 85) von einer Berufsgenossenschaft gewährten Geldleistungen (Übergangsrente, Übergangsgeld).

- 3.22 § 9 Abs. 3 bis 6 und Abs. 7 Nr. 1 der Richtlinien v. 7. August 1964 gilt entsprechend.

3.3 Beihilfen für versetzte Arbeitnehmer

- 3.31 Für Arbeitnehmer, die in einen anderen Betrieb oder eine andere Betriebsabteilung des Unternehmens, das die Stillegungsmaßnahme durchführt, versetzt werden, gelten die Abschnitte 3.1 bis 3.22 entsprechend.

3.4 Vorstellungskosten

- 3.41 Der Entlassene, der bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung an einem anderen als dem bisherigen Beschäftigungsamt eine Arbeit aufnehmen will, kann Ersatz der Kosten für die Vorstellung zum Zwecke der Begründung eines Arbeitsverhältnisses erhalten, wenn die Vorstellung im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt erfolgt. Abschnitt 3.11 Satz 2 gilt entsprechend.

3.5 Umschulungsbeihilfe

- 3.51 Dem Entlassenen, der an einer vom Arbeitsamt anerkannten Umschulungsmaßnahme teilnimmt, kann bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwi-

- schen 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Betrage gewährt werden, der sich aus den in § 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinien v. 7. August 1964 genannten Leistungen ergibt. Die Abschnitte 3.11 und 3.21 Satz 4 dieser Richtlinien sowie § 9 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der Richtlinien v. 7. August 1964 gelten entsprechend.
- 3.52 Für einen Entlassenen, der an einer vom Arbeitsamt anerkannten Umschulungsmaßnahme teilnimmt, kann dem Träger der Maßnahme eine Beihilfe nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Richtlinien v. 7. August 1964 für die Dauer von 24 Monaten seit der Entlassung gewährt werden.
- 3.6 Wartegeld**
- 3.61 Der Entlassene, der während seiner Arbeitslosigkeit nicht an einer vom Arbeitsamt anerkannten Umschulungsmaßnahme teilnimmt, kann für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung, Wartegeld erhalten. Für die Berechnung des Wartegeldes gelten Abschnitt 3.21 Satz 4 und Abschnitt 3.51 Satz 1 entsprechend. Hierbei werden jedoch folgende Höchstgrenzen zugrunde gelegt:
- | | |
|--|----------|
| Für die Dauer der ersten 6 Monate seit der Entlassung | 90 v. H. |
| für die Dauer von weiteren 6 Monaten | 80 v. H. |
| und für die anschließenden 12 Monate | 70 v. H. |
| des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts. | |
- 3.62 § 74 Abs. 1, §§ 75 bis 83, § 96 Abs. 1, §§ 97 bis 99 und § 179 AVAVG sind sinngemäß anzuwenden.
- 3.63 § 9 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der Richtlinien v. 7. August 1964 gilt entsprechend.
- 3.7 Abfindung**
- 3.71 Dem Empfänger einer nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinien v. 7. August 1964 gekürzten Abfindung wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 1 000,— DM gewährt.
- 3.72 § 15 Abs. 5 der Richtlinien v. 7. August 1964 gilt entsprechend.
- 3.8 Hausbrandabfindung**
- 3.81 Dem Entlassenen, der als Ausgleich für den Wegfall eines Anspruches auf Hausbrandkohle nach § 16 der Richtlinien v. 7. August 1964 eine Abfindung erhält, wird eine einmalige Beihilfe in Höhe der Hälfte dieser Abfindung gewährt.
- 3.82 § 16 Abs. 2 und 3 der Richtlinien v. 7. August 1964 gilt entsprechend.
- 4. Inkrafttreten**
- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1966 in Kraft.
- 4.2 Für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die in der Zeit vor dem 1. Januar 1966 von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen worden sind, gelten die Abschnitte 1 bis 3.63 dieser Richtlinien mit der Maßgabe, daß die Beihilfen frühestens vom 1. Januar 1966 an gewährt werden.

— MBl. NW. 1966 S. 999.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 4. 1966 — III/A 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

als Wirtschaftsprüfer

am 8. Januar 1966, durch Tod

Dipl.-Kfm. Walter Pleitgen, Krefeld

am 2. Februar 1966, durch Tod

Wilhelm Lenzmann, Köln

am 26. April 1966, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. Winfried Härtwig, Büderich b. Düsseldorf

als vereidigter Buchprüfer

am 10. Februar 1966, durch Tod

Rudolf Bertelt, Moers.

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde anerkannt:

am 28. April 1966

Dr. Woelke Treuhand-Gesellschaft m. b. H.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft, Herford.

— MBl. NW. 1966 S. 1000.

Landesrechnungshof

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes K. Schnitzel-Groß zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes Fr. Eickel zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes Dr. E. Krill zum Leitenden Ministerialrat

— MBl. NW. 1966 S. 1000.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesrechnungshofes v. 9. 5. 1966 — Verw. —

Der Dienstausweis Nr. 163 des Regierungsamtmanns Helmut Schnier, geboren am 27. Februar 1926, wohnhaft in Schwelm, ausgestellt am 4. Januar 1965 vom Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wurde für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gegebenen, ihn dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Wilhelmplatz 13, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1966 S. 1000.

Innenminister

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1966

Vom 12. März 1966

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 12. März 1966 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1966 beschlossen:

§ 1

Die Ärzte im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1966 veranlagt:

Beitragsgruppe I: 216,— DM

a) niedergelassene Ärzte,

b) Knappschaftsärzte,

c) leitende Krankenhausärzte und beamtete Ärzte, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker usw.),

e) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie auf eigene Rechnung tätig sind.

Beitragsgruppe II: 144,— DM

a) leitende Krankenhausärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,

b) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I bezahlt oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe III: 84,— DM

a) niedergelassene Ärzte, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 zu den RVO-Kassen nicht zugelassen werden können,

b) angestellte Ärzte, die nach BAT I (soweit sie nicht unter II b fallen), BAT II oder BAT III oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden (Besoldung nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, nach dem Langenberger Abkommen oder nach den Richtlinien der Freien Gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände etc.),

c) wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Beamte auf Widerruf sind,

d) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie nicht auf eigene Rechnung tätig sind,

e) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,

f) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter II b fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.).

g) hauptamtliche Werksärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe IV: 66,— DM

Beamtete Ärzte und wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf)

ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe V: 36,— DM

Sanitätsoffiziere im aktiven Dienst der Bundeswehr.

Beitragsgruppe VI: 17,— DM

a) Volontärärzte, Gastärzte etc.,

b) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,

c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter einer der vorgenannten Gruppen fallen.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1966. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe einzureichen.

Die gemäß § 17 Satz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/ SGV. NW. 2122) für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung wurde durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1966 — VI B 1 — 15.03.54 — erteilt.

— MBL. NW. 1966 S. 1000.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 35 v. 10. 5. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	26. 4. 1966	Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter (Landesumzugskostengesetz – LUKG)	268
611	26. 4. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatÄndG)	269
7124	26. 4. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der Handwerksordnung	269
77		Berichtigung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 — PrGS. NW. S. 207 —	270
	22. 4. 1966	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)	270

— MBl. NW. 1966 S. 1002.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.